

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 104 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Montag, 28. April 2025

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Zehnte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier Vom 07.04.2025	3
Promotionsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier Vom 23.01.2025	4
Habilitationsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft – der Universität Trier Vom 24.04.2025	18

Zehnte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier**Vom 7. April 2025**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 6. November 2024 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 13. Februar 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 27. März 2025, Az: 7211-0005#2025/0001-1501 15321 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier vom 27. Oktober 2022 (VerkBl. Nr. 88 S. 8) wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens sieben Tage“ durch die Worte „rechtzeitig, in der Regel mindestens sechs Tage“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 7. April 2025

Die Präsidentin
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Promotionsordnung

des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier

vom 24.04.2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier in seiner Sitzung am 23. Oktober 2024 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 16. April 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Grundsätze

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier verleiht aufgrund von Promotionsleistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.). Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer Disputation.
- (2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene Vertiefung des vorangegangenen Studiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Themas sowie die fachliche, interdisziplinäre und fachübergreifende Qualifizierung.
- (3) Wegen hervorragender Verdienste um die Rechtswissenschaft kann der Fachbereichsrat eine Ehrenpromotion (Dr. iur. h. c.) durchführen.

II. Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 2 Annahme, Eignungsfeststellungsverfahren und Betreuungsberechtigung

- (1) Wer aufgrund von Promotionsleistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte erwerben will, bedarf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Als Doktorandin oder Doktorand wird angenommen, wer die wissenschaftliche Qualifikation besitzt und mit einer Betreuerin oder einem Betreuer ein Betreuungsverhältnis für eine Dissertation vereinbart hat.
- (2) Die wissenschaftliche Qualifikation im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 besitzt,
 1. wer am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft studiert hat und die erste juristische Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG (bis 30. 6. 2003), die erste juristische Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG (ab 1. 7. 2003) oder die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ abgelegt hat,
 2. wer die Zwischenprüfung gemäß § 19 Landesgesetz über die einstufige Juristenausbildung im Lande Rheinland-Pfalz (EJAG) vom 14. Februar 1975 nach einem Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier abgelegt und in einem Seminar eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete Gesamtleistung erbracht hat,

3. wer im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes einen rechtswissenschaftlichen Masterabschluss mindestens mit der Note „magna cum laude“ erworben und am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft studiert hat oder
 4. wer einen Diplom- oder Masterstudiengang mit rechtlichen Inhalten absolviert hat und
 - a) zu den besten zehn vom Hundert des jeweiligen Absolventenjahrgangs zählt,
 - b) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft studiert hat und
 - c) das nachfolgend beschriebene Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich durchläuft. Als geeignet erweist sich, wer innerhalb eines Jahres am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht je eine mindestens mit „vollbefriedigend“ bewertete Hausarbeit und Klausur geschrieben sowie eine schriftliche Arbeit vorgelegt hat, die in einem Seminar am Fachbereich mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde; die Leistungsnachweise in der Fortgeschrittenenübung und dem Seminar sind in unterschiedlichen Rechtsgebieten zu erbringen. Hausarbeit und Klausur in der Übung für Fortgeschrittene können einmalig, auch zur Notenverbesserung, wiederholt werden. Wird eine Teilleistung nicht oder nicht mit der erforderlichen Note bestanden, so ist das Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt nicht bestanden. Über das Bestehen erteilt der Dekan eine Bescheinigung.
- (3) Zur Übernahme der Betreuung einer Dissertation berechtigt sind die dem Fachbereich angehörenden
1. hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. emeritierten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 3. Privatdozentinnen und Privatdozenten und
 4. außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

Der Fachbereichsrat kann Professorinnen und Professoren des Rechts, die an rheinland-pfälzischen Hochschulen hauptamtlich tätig sind, die Betreuung eines Promotionsverfahrens dauerhaft oder im einzelnen Fall ermöglichen. Verlassen Betreuende den Fachbereich, so bleiben die Annahme und das Betreuungsverhältnis davon unberührt. Im Falle der Verhinderung von Betreuenden bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.

- (4) Nicht angenommen wird, wer sich zur Anbahnung des Promotionsverhältnisses einer gewerblichen Promotionsvermittlung bedient hat oder wer wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grads unwürdig erscheinen lässt.
- (5) Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a und b können Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit rechtlichen Inhalten auf Antrag eines oder einer Betreuungsberechtigten des Fachbereichs am Eignungsfeststellungsverfahren des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. c teilnehmen. Über die Annahme als Doktorandinnen oder Doktoranden entscheidet der Fachbereichsrat gem. § 3 Abs. 4.

§ 3 Sonderfälle

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 57 HochSchG) des Fachbereichs Rechtswissenschaft oder der auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft tätigen Institute der oder an der Universität Trier erfüllen die Voraussetzungen der Annahme. Dies gilt auch dann, wenn es sich um aus Drittmitteln Beschäftigte handelt.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, mit denen eine Professorin oder ein Professor vor der Berufung an den Fachbereich eine Betreuung vereinbart hat und die die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der Herkunftsuniversität der Betreuerin oder des Betreuers nachweisen, erfüllen die Voraussetzungen der Annahme.

- (3) Auf Antrag einer Betreuerin oder eines Betreuers kann der Fachbereichsrat Befreiung erteilen
1. vom Erfordernis der Seminarteilnahme am Fachbereich, wenn für die Dauer von mindestens einem Semester eine Lehrbeauftragung oder eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft am Fachbereich oder an einem der auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft tätigen Institute der oder an der Universität besteht oder bestand,
 2. vom Erfordernis des Studiums in Trier nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
 3. vom Erfordernis der Examensnote nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, wenn die Doktorandin oder der Doktorand mindestens eine der in dieser Vorschrift genannten juristischen Prüfungen mit der Note „befriedigend“ bestanden und eine schriftliche Arbeit vorgelegt hat, die in einem Seminar am Fachbereich mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde,
 4. von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. a – c. Die Befreiung von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b und c kann insbesondere Bewerberinnen oder Bewerbern erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes eine den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Prüfungen gleichwertige Prüfung bestanden haben, sofern die Bewerberin oder der Bewerber auf andere Weise nachweist, dass sie oder er hinreichende Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache besitzt.
- (4) Auf Antrag einer Betreuerin oder eines Betreuers kann der Fachbereichsrat bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 3 Nr. 4 Satz 2 oder des § 2 Abs. 2 Nr. 4 auch die Annahme besonders qualifizierter Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges als Doktorandin oder Doktorand beschließen.

§ 4 Vereinbarung der Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber vereinbart mit einer oder einem Betreuungsberechtigten (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2) die Betreuung und das Thema der Dissertation.
- (2) Spätestens sechs Monate nach Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden muss zwischen dieser bzw. diesem und der Betreuerin oder dem Betreuer eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden. Neben den Namen der beteiligten Personen und dem Thema der Dissertation muss die Vereinbarung mindestens enthalten:
1. Angaben zur voraussichtlichen Dauer und zum Ablauf der Betreuung,
 2. eine gegenseitige Verpflichtung zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 3. Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen und zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
 4. eine Vereinbarung zu den Maßnahmen zur wissenschaftlichen und persönlichen Qualifizierung der Doktorandin oder des Doktoranden,
 5. eine Vereinbarung über den regelmäßigen Austausch zwischen Doktorandin oder Doktoranden und Betreuerin oder Betreuer.
- (3) Ein Austausch zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer über den Stand und die Perspektiven der Promotion soll regelmäßig, mindestens aber jährlich stattfinden.

§ 5 Verfahren der Annahme

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet ein schriftliches Annahmegesuch an die Dekanin oder den Dekan. In dem Gesuch sind die Betreuerin oder der Betreuer und das vereinbarte Thema der Dissertation zu benennen. Die Nachweise und Erklärungen für das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen sind dem Gesuch beizufügen. Insbesondere ist zu erklären, dass keine gewerbliche Promotionsvermittlung (§ 2 Abs. 4) in Anspruch genommen wurde.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen und erteilt eine Bescheinigung über die Annahme.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann die Annahme auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft gegen ihre bzw. seine Pflichten aus der Betreuungsvereinbarung (§ 4 Abs. 2) verstoßen hat und innerhalb einer angemessenen Frist ihren bzw. seinen Pflichten nicht nachkommt oder sich drei Jahre nicht um die Anfertigung der Dissertation bemüht hat.
- (4) Angenommene Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich einschreiben, sofern sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Universität sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität auf die Einschreibung verzichten möchten. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung.
- (5) Im Konfliktfall stehen sowohl den Doktorandinnen und Doktoranden als auch den Betreuerinnen und Betreuern die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs beratend, vermittelnd und schlichtend zur Verfügung. Die Dekanin oder der Dekan bezieht eine Ombudsperson der Universität Trier in den Konfliktfall ein.

III. Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 6 Zulassung

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Einreichung des Zulassungsgesuchs bei der Dekanin oder dem Dekan.
- (2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. zwei Exemplare der Dissertation,
 2. eine Ausführung der Dissertation in digitaler Form,
 3. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigte deutschsprachige Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Seite,
 4. ein Lebenslauf,
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis,
 6. eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig angefertigt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
 7. eine Erklärung, dass die Dissertation nicht bei einem anderen Fachbereich eingereicht oder abgelehnt worden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2),
 8. eine Erklärung darüber, ob der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern an der Disputation (§ 15 Abs. 3) widersprochen wird,
 9. bei Doktorandinnen eine Erklärung über die Ausstellung der Urkunde in weiblicher Form (§ 20 Abs. 3),
 10. ein Beleg über die Zahlung der Promotionsgebühr.
- (3) Die Zulassung zur Promotion erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

IV. Dissertation

§ 7 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft enthalten. Sie darf nicht bereits bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule im In- oder Ausland eingereicht oder abgelehnt worden sein.

- (2) Die Dissertation hat den anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis zu genügen. Insbesondere sind die verwendeten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Die Dissertation kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Zu diesem Zweck kann sie auf einem externen Server dauerhaft gespeichert werden.
- (3) Die Sprache der Dissertation ist Deutsch. Der Fachbereichsrat kann zulassen, dass die Dissertation in einer anderen Sprache abgefasst wird; § 6 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatterinnen und Berichterstatter

Die Dekanin oder der Dekan bestellt zwei Personen, die die Voraussetzungen zur Übernahme einer Betreuung erfüllen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2), zur Begutachtung der Dissertation (Berichterstatterin oder Berichterstatter). Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden. Die Dekanin oder der Dekan kann in geeigneten Fällen fachbereichsfremde Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellen. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor des Fachbereichs sein.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Erstberichterstatterin oder der Erstberichterstatter legt innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung, die Zweitberichterstatterin oder der Zweitberichterstatter innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Erstgutachtens ein begründetes Gutachten mit Bewertung der Dissertation vor.
- (2) Die Dissertation kann mit geeigneten technischen Hilfsmitteln auf unzulässige Übernahme fremden Gedankenguts geprüft werden.
- (3) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:

summa cum laude (1):	eine besonders herausragende wissenschaftliche Leistung
magna cum laude (2):	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende wissenschaftliche Leistung
cum laude (3):	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende wissenschaftliche Leistung
satis bene (4):	eine Leistung, die in jeder Hinsicht wissenschaftlichen Anforderungen genügt
rite (5):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel wissenschaftlichen Anforderungen genügt
insuffizienter (6):	eine an erheblichen Mängeln leidende, wissenschaftlichen Anforderungen insgesamt nicht mehr genügende Leistung
- (4) Nach der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Ablichtung der Gutachten.

§ 10 Auslegung der begutachteten Dissertation

- (1) Haben die beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter oder im Fall des § 12 Abs. 1 die dritte Berichterstatterin oder der dritte Berichterstatter die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet, gilt die Dissertation als zur Annahme empfohlen. In diesem Fall werden die Dissertation und die Gutachten drei Wochen zur Einsichtnahme für die Betreuungsberechtigten (§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2) ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan informiert über die Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann den Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) daneben im hausinternen Umlaufverfahren Kenntnis von der Dissertation und den Gutachten geben.

§ 11 Zusatzgutachten

- (1) Jede oder jeder Betreuungsberechtigte des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) kann der Dekanin oder dem Dekan spätestens eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist ein begründetes Zusatzgutachten vorlegen, wenn sie oder er sich gegen die Annahme der Dissertation aussprechen will.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan gibt das Zusatzgutachten unverzüglich allen Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) zur Kenntnis. Diese können innerhalb einer Woche nach Kenntnissgabe weitere Zusatzgutachten erstatten.
- (3) Bei Vorlage eines oder mehrerer Zusatzgutachten entscheiden die Betreuungsberechtigten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 über die Annahme der Dissertation. Im Falle der Annahme sind für die Bildung der Gesamtnote die Einzelnoten der Berichterstatterinnen und Berichterstatter maßgeblich.

§ 12 Annahme der Dissertation

- (1) Bewerten zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Dissertation mindestens mit der Note „rite“, und werden keine Zusatzgutachten vorgelegt, ist sie angenommen. Wird die Dissertation in Abweichung von der Beurteilung der anderen Berichterstatterin oder des anderen Berichterstatters mit „insuffizienter“ bewertet, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Berichterstatterin oder einen dritten Berichterstatter, deren oder dessen Votum den Ausschlag gibt. § 11 bleibt unberührt.
- (2) Bewerten zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Dissertation mit „insuffizienter“, ist sie abgelehnt.
- (3) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Prüfung nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.
- (4) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann in einem neuen Verfahren einmal eine andere Dissertation vorgelegt werden.

§ 13 Annahme unter Auflage

- (1) Die Dissertation kann unter der Auflage, einzelne Teile vor der Veröffentlichung zu überarbeiten, angenommen werden, wenn dies die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter beschließen.
- (2) Können sich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter über Art und Ausmaß der Auflage nicht einigen, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Berichterstatterin oder einen dritten Berichterstatter, deren oder dessen Votum den Ausschlag gibt.

V. Disputation**§ 14 Vorbereitung der Disputation**

- (1) Ist die Arbeit angenommen worden, so verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand sie vor der Prüfungskommission in einer Disputation.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu Mitgliedern der Prüfungskommission sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Prüfungstermin, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Ergebnisse der Begutachtung der Dissertation mit. Die Disputation soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Gutachten stattfinden. Der Termin wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Ladung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Disputation erfolgen; die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

- (4) Spätestens eine Woche vor dem Termin der Disputation reicht die Doktorandin oder der Doktorand der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Thesen zur Dissertation ein. Diese oder dieser leitet die Thesen den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission zu.
- (5) Neben den Mitgliedern der Prüfungskommission können sich alle Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1) an der Disputation beteiligen.
- (6) Erscheint eine Doktorandin oder ein Doktorand nicht zur Disputation, so gilt diese als durchgeführt und nicht bestanden. Dies gilt dann nicht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand an der Teilnahme aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war. Der Grund ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber unverzüglich nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 15 Durchführung der Disputation

- (1) Die Disputation ist eine Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa eine Stunde. Sie wird durch eine weitgehend in freier Rede vorzutragende Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation eingeleitet, die die Dauer von zwanzig Minuten nicht überschreiten soll. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. Sie kann sich auf alle mit dem Thema der Dissertation zusammenhängenden Rechtsgebiete einschließlich der Grundlagen des Rechts erstrecken.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und alle Mitglieder der Prüfungskommission erklären, die abweichende Sprache zu beherrschen.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Trier oder des Fachbereichs zur Anwesenheit bei der Disputation berechtigt. Gleiches gilt für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (§ 72 Abs. 4 HochSchG) auf Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die oder der Vorsitzende kann ferner den im Fachbereich zur Promotion Angenommenen die Anwesenheit bei der Disputation als Zuhörerinnen und Zuhörer gestatten, wenn die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht in dem Antrag auf Zulassung zur Promotion widersprochen hat. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Verkündung des Ergebnisses.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission protokolliert die Disputation. Das Protokoll enthält die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der übrigen Anwesenden, die Dauer der Disputation, die Gegenstände der Disputation und die Bewertung. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand die Bewertung der Dissertation oder das Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 16 Gesamtnote

- (1) Im Anschluss an die Disputation beschließt die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mehrheitlich zunächst über die Bewertung der Disputation und sodann über die Gesamtnote der Promotion. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Disputation mit „insufficienter“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. Ist die Disputation mit mindestens „rite“ bewertet, so wird aus der Bewertung der Dissertation und der Bewertung der Disputation eine Gesamtnote der Promotion gebildet, in die die Einzelnoten der beiden Gutachten und der Disputation zu je einem Drittel einfließen. Ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 eine dritte Berichterstatterin oder ein dritter Berichterstatter bestellt worden, so fließt neben der Einzelnote der Disputation nur deren oder dessen Einzelnote mit doppelter Gewichtung in die Gesamtnote ein. Die Note „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn die Dissertation von beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstattern mit „summa cum laude“ sowie die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0: summa cum laude

bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 2,5: magna cum laude

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: cum laude

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,5: satis bene

bei einem Durchschnitt über 4,5 bis 5: rite

Die ermittelten Zahlen bilden lediglich die Bewertungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde.

- (2) Die oder der Vorsitzende verkündet nach Abschluss der Disputation die Gesamtnote.
- (3) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

VI. Veröffentlichung der Dissertation

§ 17 Grundsatz

- (1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Promotionsverfahren einschließlich der Erfüllung etwaiger Auflagen erfolgreich abgeschlossen ist und die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.
- (3) Die veröffentlichte Dissertation muss die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier kennzeichnen, die Namen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter und den Tag der Disputation enthalten. Bei einer Veröffentlichung als Buch, Print-on-Demand-Buch im Rahmen einer Open Access-Publikation oder in einer Zeitschrift kann die Kennzeichnung nach Genehmigung der Dekanin oder des Dekans unterbleiben, wenn erkennbar wird, dass es sich um eine Dissertation des Fachbereichs handelt.

§ 18 Form der Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung erfolgt nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden
1. als Buch in einem gewerblichen Verlag,
 2. durch Publikation in einer Fachzeitschrift,
 3. durch Vervielfältigung des Manuskripts oder Selbstverlag,
 4. als Online-Publikation der Universitätsbibliothek Trier oder
 5. als Open Access-Publikation auf einer unter Mitwirkung einer Universitätsbibliothek bzw. der Deutschen Nationalbibliothek betriebenen Online-Plattform, die die Verfügbarkeit des Werks für einen angemessenen Zeitraum sicherstellt.
- (2) Die Veröffentlichung als gedrucktes Buch in einem gewerblichen Verlag setzt voraus, dass es in einer

Auflage von mindestens 150 Exemplaren erscheint und der Verlag die Verbreitung der Dissertation durch den Buchhandel übernimmt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat dies durch Vorlage des Verlagsvertrags bei der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.

§ 19 Ablieferung von Pflichtexemplaren

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Bibliothek der Universität Trier und dem Fachbereich Rechtswissenschaft unentgeltlich Exemplare der veröffentlichten Dissertation abzuliefern.
- (2) Die Zahl der Pflichtexemplare beträgt ein Exemplar je Berichterstatterin oder Berichterstatter sowie
 1. im Fall der gedruckten Publikation vier Exemplare,
 2. im Fall der Online-Publikation der Universitätsbibliothek (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) oder der Open Access-Publikation (§ 18 Abs. 1 Nr.5) vier gedruckte Exemplare und deren Datei,
 3. im Fall der Vervielfältigung des Manuskripts oder des Selbstverlags 8 Exemplare.

VII. Vollzug der Promotion und Führung des Dokortitels

§ 20 Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Dissertation veröffentlicht, wird die Promotion von der Dekanin oder dem Dekan durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Die Aushändigung soll im Rahmen der Promotionsfeier des Fachbereichs erfolgen, wenn nicht die Doktorandin oder der Doktorand die sofortige Aushändigung beantragt.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält
 1. den Ausspruch der Verleihung des Grads eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) durch den Fachbereich,
 2. die Gesamtnote der Promotion,
 3. den Titel der Dissertation,
 4. den Tag der Disputation,
 5. die Siegel der Universität und des Fachbereichs,
 6. die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Frauen ist auf ihren Antrag eine Urkunde zu erteilen, die den Grad einer Doktorin der Rechte (Dr. iur.) ausweist.

§ 21 Berechtigung zur Führung des Dokortitels

- (1) Mit dem Vollzug der Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht zur Führung des Dokortitels.
- (2) Wird die Dissertation in einem gewerblichen Verlag, als Online-Publikation der Universitätsbibliothek (§ 18 Abs. 1 Nr. 4), als Open Access-Publikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5) oder in einer Fachzeitschrift veröffentlicht, so kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag gestatten, den Dokortitel bereits vor der Veröffentlichung zu führen. Die Gestattung ist zu befristen.

- (3) Die vorzeitige Führung des Dokortitels darf nur gestattet werden, wenn die Veröffentlichung gesichert ist. Die Veröffentlichung ist gesichert, wenn die Dekanin oder der Dekan die Veröffentlichung genehmigt hat, ein wirksamer Verlagsvertrag oder ein Vertrag über die Veröffentlichung als Online-Publikation der Universitätsbibliothek (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) oder als Open-Access-Publikation (§ 18 Abs. 1 Nr. 5) vorliegt und nachgewiesen wird, dass sich das von der Autorin oder dem Autor zur Veröffentlichung freigegebene Manuskript bei der veröffentlichenden Stelle befindet.
- (4) Über die Berechtigung zur vorzeitigen Führung des Dokortitels erteilt die Dekanin oder der Dekan eine Bescheinigung.

§ 22 Entziehung des Doktorgrads

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
 1. wenn er auf unlautere Weise, insbesondere durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben wurde oder
 2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grads unwürdig erscheinen lässt.

Zur Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Dekanin oder der Dekan ein oder mehrere Gutachten von hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs oder von hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität einholen oder bereits vorhandene Gutachten in dieser Sache verwenden.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat. Berichterstatterinnen und Berichterstatter (§ 8) sind von der Mitwirkung ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Mitglieder des Fachbereichsrats werden in dieser Sitzung vertreten durch die weiteren Mitglieder der Statusgruppe, die bei der Wahl zum Fachbereichsrat die meisten Stimmen erhalten haben.“
- (3) Wird der Doktorgrad entzogen, so fordert die Dekanin oder der Dekan die Doktorurkunde sowie die Bescheinigung nach § 21 Abs. 4 zurück. Ein weiteres Promotionsverfahren am Fachbereich ist ausgeschlossen.
- (4) Ergibt sich vor dem Vollzug der Promotion, dass die Voraussetzungen der Entziehung des Doktorgrads vorliegen, so kann das Promotionsverfahren eingestellt werden. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung mit.

VIII. Sonstige Verfahrensvorschriften

§ 23 Ehrenpromotion

- (1) Wegen hervorragender Verdienste um die Rechtswissenschaft kann der Fachbereich den Grad einer oder eines Dr. iur. h. c. verleihen.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag eines Drittels der Betreuungsberechtigten des Fachbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1).
- (3) § 22 gilt entsprechend.

§ 24 Europäische und Internationale Promotion

- (1) Bei einer Dissertation mit europäischem oder internationalem Bezug kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden ein Mitglied einer ausländischen juristischen Fakultät als zusätzliche Berichterstatterin oder zusätzlichen Berichterstatter bestellen. Als zusätzliche Berichterstatterin oder zusätzlicher Berichterstatter kommt in Betracht, wer über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in § 2 Abs. 3 genannten Betreuungsberechtigten verfügt.
- (2) Für die Begutachtung gilt § 9 entsprechend. Die Dissertation ist im Falle der Bestellung einer zusätzlichen Berichterstatterin oder eines zusätzlichen Berichterstatters angenommen, wenn die Mehrheit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter die Dissertation mindestens mit der Note „rite“ bewertet. In diesem Fall fließt in die Gesamtnote das arithmetische Mittel der Gutachten zu zwei Dritteln und die Disputation zu einem Drittel ein; eine mit „insuffizienter“ erfolgte Bewertung wird nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf Art und Ausmaß von Auflagen entscheidet die Mehrheit der Berichterstatterinnen und Berichterstatter.
- (3) Die Promotion ist in der Promotionsurkunde als Europäische oder Internationale Promotion zu kennzeichnen.

§ 24a Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät (Partnerinstitution) durchgeführt werden, wenn
 - a) auch an der Partnerinstitution für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 - b) mit der Partnerinstitution eine Vereinbarung zur Durchführung des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung getroffen wurde, der der Fachbereichsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Partnerinstitution gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzen voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch die Annahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen der Partnerinstitution erfüllt. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr rechtswissenschaftliches Studium im Ausland mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen haben, mit dem sie die Annahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen der Partnerinstitution erfüllen, sind von den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nr. 4 lit. b und c befreit.
- (3) Wenn die Landessprache an der Partnerinstitution nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b kann von dem Erfordernis der Zusammenfassung in deutscher Sprache befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der Partnerinstitution vorlegen darf und ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen oder ggf. Übersetzungen erforderlich sind.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Institutionen als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen an ihrer jeweiligen Heimatinstitution zur Betreuung von Promotionen berechtigt sein. Sie sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b zu nennen. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung.

- (5) In der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b können von § 8 abweichende Bestimmungen zu Zahl und institutioneller Zugehörigkeit der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) getroffen werden. Unter den Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n sollen die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation sein. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Dissertation von mindestens zwei Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n begutachtet wird und dass diese nach dem Recht ihrer jeweiligen Heimatinstitution zur Betreuung von Promotionen berechtigt sind. Es ist darin ferner sicherzustellen, dass die Trierer Betreuerin oder der Trierer Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes betreuungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs am Promotionsverfahren der Partnerinstitution teilnimmt. § 8 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) Findet nach Maßgabe der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b eine gleichwertige mündliche Prüfung an der Partnerinstitution unter Mitwirkung der Trierer Betreuerin oder des Trierer Betreuers oder eines ersatzweise bestellten betreuungsberechtigten Mitglieds des Fachbereichs statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. Näheres regelt die Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b.
- (7) Findet die mündliche Promotionsleistung nach Maßgabe der Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b als Disputation an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern der Prüfungskommission. Dieser gehören an:
- a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer,
 - c) gegebenenfalls weitere vom Dekan bestellte Mitglieder.
- Näheres regelt die Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b; diese kann insbesondere Regelungen zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission nach lit. c, zur Dauer sowie zur Sprache der Disputation treffen, die von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen.
- (8) Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Universität Trier durchgeführt, erfolgt die Bewertung der Promotionsleistungen auch nach dem für die beteiligte Partnerinstitution geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte Partnerinstitution geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der Partnerinstitution durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 bewertet werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 lit. b soll Regelungen zur Notenäquivalenz enthalten.
- (9) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier, des Fachbereichs und der Partnerinstitution zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs V der Universität Trier mit einer ausländischen Universität oder Fakultät handelt. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die Partnerinstitution geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 20 Absatz 2 entsprechen.

- (10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte Partnerinstitution angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Ist nach dem für die beteiligte Partnerinstitution geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 9 Satz 1 nicht zulässig, so muss
- a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
 - b) in der Promotionsurkunde der Partnerinstitution darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereiches V der Universität Trier mit der Partnerinstitution handelt. Der Hinweis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.
- (11) Für die Vervielfältigung der Dissertationsschrift und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der Partnerinstitution erbracht worden, so sind vier Exemplare der veröffentlichten Dissertationsschrift an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs V der Universität Trier abzuliefern.

§ 25 Drittmittelgeförderte Promotionsverfahren

Soweit öffentliche Institutionen Promotionen am Fachbereich wirtschaftlich fördern, ist die Promotion in der Promotionsurkunde als drittmittelgeförderte Promotion unter Angabe des Drittmittelgebers zu kennzeichnen.

§ 26 Promotionsjubiläum

Die Dekanin oder der Dekan kann anlässlich des fünfzigsten Jubiläums eines am Fachbereich durchgeführten Promotionsverfahrens den Vollzug der Promotion feierlich wiederholen.

§ 27 Nachteilsausgleich

Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Dekanin oder dem Dekan benannten Facharztes oder Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 28 Akteneinsicht

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Disputation können Doktorandinnen und Doktoranden Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 29 Entscheidungen

Belastende Prüfungsentscheidungen sind der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

X. Inkrafttreten**§ 30 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Zugleich tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft vom 22. November 2016 außer Kraft.

Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung angenommen wurden, führen ihr Promotionsvorhaben nach der zum Annahmezeitpunkt gültigen Promotionsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft durch. Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Promotionsordnung promoviert werden. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Trier, den 24. April 2025

Der Dekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft

Habilitationsordnung

des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft – der Universität Trier
vom 24. April 2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft – der Universität Trier hat aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), am 23. Oktober 2024 folgende Habilitationsordnung beschlossen.

Diese Habilitationsordnung hat das Präsidium der Universität Trier mit Schreiben vom 16. April 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 34 Abs. 10 Satz 2 HochSchG).
- (2) Durch die Habilitation erlangt die Bewerberin oder der Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors der Rechte (Dr. iur. habil.); sie oder er ist berechtigt, den Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

§ 2 Voraussetzungen für die Habilitation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nach einem abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule den Grad einer Doktorin oder eines Doktors oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben haben. Die Promotion soll mindestens mit der Note magna cum laude abgeschlossen worden sein.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.
- (3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber darf sich nicht schon einmal erfolglos einem rechtswissenschaftlichen Habilitationsverfahren an einer anderen Fakultät unterzogen haben.

§ 3 Habilitationszulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich einzureichen. Beizufügen sind:

1. Ein Lebenslauf mit Versicherung über etwaige frühere Habilitationsversuche;
2. die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 2 bezeichneten Voraussetzungen und die bisher bestandenen Prüfungen. Wird glaubhaft gemacht, dass einzelne Urkunden aus besonderen Gründen nicht vorgelegt werden können, so kann der Fachbereichsrat Befreiung von dieser Vorschrift erteilen;
3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
4. die Dissertation sowie die weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, letztere auch in digitaler Form;
5. drei Exemplare der Habilitationsschrift und eine Ausführung der Habilitationsschrift in digitaler Form;
6. eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt hat;

7. die Angabe des Fachgebiets oder der Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung erstrebt wird;
8. ein Verzeichnis bisher abgehaltener Lehrveranstaltungen einschließlich vorhandener Evaluationsergebnisse;
9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

§ 4 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet nach Anhörung des Habilitationskollegiums der Fachbereichsrat in angemessener Frist.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag durch schriftlichen Bescheid mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Habilitationskollegium

Das Habilitationskollegium besteht aus den unbefristet hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. Im Falle einer Beurlaubung zur Wahrnehmung einer auswärtigen Lehrtätigkeit ruht die Mitgliedschaft. Ist eine entpflichtete Professorin oder ein entpflichteter Professor als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt, so ist diese oder dieser Mitglied des Habilitationskollegiums. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Habilitationskollegiums.

§ 6 Habilitationsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Verfahren die Befähigung zur selbständigen Forschung unter Beweis stellen und den Nachweis einer pädagogischen Eignung erbringen.
- (2) Voraussetzungen der Habilitation sind die Vorlage einer Habilitationsschrift und mündliche Habilitationsleistungen in der Form einer Lehrprobe und eines wissenschaftlichen Fachvortrags mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache.
- (3) Der Fachbereichsrat kann nach Anhörung des Habilitationskollegiums zulassen, dass anstelle der Habilitationsschrift wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, wenn diese insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung über die Habilitationsschrift entsprechend. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung bleiben Veröffentlichungen in Co-Autorenschaft grundsätzlich unberücksichtigt. Sollen in Co-Autorenschaft verfasste Arbeiten berücksichtigt werden, so sind die qualitativen (inhaltlicher Beitrag, insbesondere Konzeption, methodisches Vorgehen, Datenbearbeitung, Datenauswertung, Interpretation) und quantitativen individuellen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden glaubhaft zu machen. § 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Habilitationsschrift oder die anstelle der Habilitationsschrift eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen haben den anerkannten Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis zu genügen. Insbesondere sind die verwendeten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Die schriftliche Habilitationsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. Zu diesem Zweck kann sie auf einem externen Server dauerhaft gespeichert werden.

§ 7 Prüfung der Habilitationsschrift

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt für die Prüfung der Habilitationsschrift zwei Personen als Berichterstatterin oder Berichterstatter aus dem Kreis des Habilitationskollegiums oder der entpflichteten Professorinnen und Professoren. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter müssen selbst habilitiert sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen; als gleichwertige Qualifikation gilt die unbefristete Berufung auf eine Professur des Fachbereichs. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor des Fachbereichs sein. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter geben begründete Gutachten ab und schlagen die Annahme oder, wenn die Habilitationsleistung nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 4 entspricht, deren Ablehnung vor.
- (2) Die Gutachten werden mit der Habilitationsleistung in elektronischer Form allen Mitgliedern des Habilitationskollegiums zur Stellungnahme zugeleitet. Jedes Mitglied des Habilitationskollegiums hat das Recht, eine begründete schriftliche Stellungnahme zu der Arbeit abzugeben.
- (3) Sofern der Gegenstand der Habilitationsschrift es erfordert, kann die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Habilitationskollegiums externe habilitierte Professorinnen oder Professoren, andere Habilitierte oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation als zusätzliche Berichterstatterin oder zusätzlichen Berichterstatter bestimmen.
- (4) Über die Annahme der Habilitationsschrift beschließt das Habilitationskollegium auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahmen nach Absatz 2 einen Vorschlag zur Vorlage an den Fachbereichsrat.
- (5) Wird die Habilitationsschrift als nicht ausreichend beurteilt, schlägt das Habilitationskollegium dem Fachbereichsrat die Ablehnung der Habilitationsschrift und des Habilitationsgesuchs vor. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Annahme oder Ablehnung unter Würdigung des Vorschlags des Habilitationskollegiums.
- (6) Eine abgelehnte Habilitationsschrift verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 8 Wissenschaftlicher Fachvortrag und Aussprache

- (1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so hat die Bewerberin oder der Bewerber einen wissenschaftlichen Fachvortrag zu halten. Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt drei Themen vor, von denen der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Habilitationskollegiums eines auswählt. Im Anschluss an den Fachvortrag, der 45 Minuten nicht überschreiten soll, findet eine wissenschaftliche Aussprache statt: sie soll an den Fachvortrag oder die Habilitationsschrift anknüpfen, kann sich aber auch auf andere Fragen der Fachgebiete erstrecken, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Fachvortrag und die wissenschaftliche Aussprache finden vor dem Habilitationskollegium und dem Fachbereichsrat statt; als Hörer sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs sowie die Inhaber von Habilitationsstipendien zugelassen. Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Fällen auf Antrag weitere Personen zulassen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Termin mindestens zwei Wochen vorher mit.
- (3) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Trier oder des Fachbereichs zur Anwesenheit berechtigt. Gleiches gilt für die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung

oder chronischer Erkrankung (§ 72 Abs. 4 HochSchG) auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt einen Protokollführenden zur Anfertigung einer Niederschrift, die die wesentlichen Gegenstände der Aussprache und die Entscheidung nach § 10 enthält.
- (5) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Fachvortrag oder zur wissenschaftlichen Aussprache, so gelten diese als durchgeführt und nicht bestanden. Dies gilt dann nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an der Teilnahme aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war. Der Grund ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber unverzüglich nachzuweisen. Im Falle der Verhinderung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber die Bewertung der Habilitationsschrift oder das Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 9 Lehrprobe

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine mindestens 45-minütige Probevorlesung im Fachgebiet oder in den Fachgebieten der angestrebten Lehrbefähigung zu halten. Über den Gegenstand entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Habilitationskollegiums.
- (2) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Durchführung der Lehrprobe kann nach Entscheidung des Habilitationskollegiums verzichtet werden, wenn die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anderweitig, insbesondere durch evaluierte Lehrveranstaltungen am Fachbereich nachgewiesen wird.

§ 10 Entscheidung über die Habilitation

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Durchführungen der mündlichen Habilitationsleistungen beschließt das Habilitationskollegium mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, ob und für welche Fachgebiete dem Fachbereichsrat die Erteilung der Lehrbefähigung vorgeschlagen werden soll. Sofern der Gegenstand der Lehrbefähigung dies erfordert, gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Kommt ein positiver Beschluss nicht zustande, gilt die Entscheidung des Habilitationskollegiums als Vorschlag an den Fachbereichsrat, das Habilitationsgesuch abzulehnen.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen der Habilitation und unter Würdigung des Vorschlags des Habilitationskollegiums nach Absatz 1 über die Erteilung der Lehrbefähigung.

§ 11 Verfahren des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet in Angelegenheiten der Habilitation. Soweit der Fachbereichsrat über die Bewertung von Habilitationsleistungen entscheidet, sind nur habilitierte und gleichwertig qualifizierte (§ 7 Abs. 1) Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt. Bei sonstigen Bewertungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens ist § 24 Abs. 2 HochSchG zu beachten.
- (2) Sofern eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachgebietes oder der Fachgebiete, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber habilitieren will, dem Fachbereichsrat nicht als Professorin oder Professor angehört, ist der Vorschlag des Habilitationskollegiums durch

eine Professorin oder einen Professor dieses Fachgebietes oder dieser Fachgebiete zu vertreten. Ein Stimmrecht im Fachbereichsrat wird dadurch nicht begründet.

§ 12 Wiederholung eines Habilitationsverfahrens

Die Bewerberin oder der Bewerber darf nach einem ablehnenden Beschluss nach § 7 Abs. 5 ein weiteres Mal eine Habilitationsschrift mit einer anderen Themenstellung zur Bewertung vorlegen. Nach einem ablehnenden Beschluss nach § 10 Abs. 2 dürfen die Lehrprobe und die mündliche Habilitationsleistung mit einer anderen Themenstellung einmal wiederholt werden.

§ 13 Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) Über die Verleihung des Grades des Dr. iur. habil. wird aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Habilitationsverfahrens eine Urkunde ausgestellt, die die Präsidentin oder der Präsident der Universität und die Dekanin oder der Dekan unterzeichnen. In der Urkunde sind das Fachgebiet oder die Fachgebiete anzugeben, für die die Lehrbefähigung erteilt wird.
- (2) Wird das Habilitationsgesuch abgelehnt, teilt die Dekanin oder der Dekan diese Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (3) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 14 Nachteilsausgleich

Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann die Vorlage eines fachärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes verlangen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Attestes eines von der Dekanin oder dem Dekan benannten Facharztes oder Psychotherapeuten oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

§ 15 Veröffentlichung

Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Wahl der Habilitierten oder des Habilitierten veröffentlicht werden. Im Falle der Veröffentlichung in gedruckter Form sind dem Fachbereich drei Exemplare abzuliefern.

§ 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

Privatdozentinnen und Privatdozenten haben das Recht, selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie sollen bis zur Erreichung der Altersgrenze von Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen in dem Rahmen der ihnen erteilten Lehrbefugnis im Umfang von einer Semesterwochenstunde anbieten. Von der Verpflichtung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 17 Umhabilitierung

Eine Habilitation, die außerhalb der Universität Trier für ein gleichartiges Fachgebiet erlangt wurde, kann auf Antrag durch Beschluss des Fachbereichsrats aufgrund eines Vorschlags des Habilitationskollegiums einer Habilitation am Fachbereich Rechtswissenschaft gleichgestellt werden (Umhabilitierung). Von der Erneuerung der Habilitationsleistungen (§ 6 Abs. 2) kann ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 18 Entzug des Grades Dr. iur. habil.

- (1) Der Grad Dr. iur. habil kann entzogen werden,
 1. wenn er auf unlautere Weise, insbesondere durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben wurde oder
 2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grads unwürdig erscheinen lässt.Zur Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Dekanin oder der Dekan ein oder mehrere Gutachten von hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs oder von hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität einholen.
- (2) Wird der Habilitierten oder dem Habilitierten der Doktorgrad oder der entsprechende gleichwertige Grad entzogen, ist der Grad Dr. iur. habil zu entziehen. Bereits mit Bestandskraft des Entzugs des Doktorgrades erlischt die Lehrbefähigung. Die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Trier.
- (3) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter (§ 7 Abs. 1) sind von der Mitwirkung ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Mitglieder des Fachbereichsrats werden in dieser Sitzung vertreten durch die weiteren Mitglieder der Statusgruppe, die bei der Wahl zum Fachbereichsrat die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Ergibt sich vor dem Vollzug der Habilitation, dass die Voraussetzungen der Entziehung des Grades Dr. iur. habil vorliegen, so kann das Habilitationsverfahren eingestellt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Zugleich tritt die vorläufige Habilitationsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft – der Universität Trier vom 22. März 1980 (StAnz. S. 221) außer Kraft. Habilitationsverfahren, für die der Antrag auf Zulassung vor dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung gestellt worden ist, sind auf der Grundlage der vorläufigen Habilitationsordnung des Fachbereichs V vom 22. März 1980 (StAnz. S. 221) durchzuführen.

Trier, den 24. April 2025

Der Dekan des Fachbereichs V der Universität Trier
Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi

